



Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

📅 15.11.2017

PFLEGE/HEIMAUF SICHT

Land stellt hohe Qualität von Pflegeeinrichtungen sicher

Getrennte Prüfungen durch Heimaufsicht, Gesundheitsamt und Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) bei stationären Pflegeeinrichtungen reduzieren den Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß.

Die getrennte Prüfung ist besser als die gemeinsame Prüfung geeignet, die hohe Qualität von Pflegeeinrichtungen im Südwesten sicherzustellen. Dies ist das Ergebnis des „Modellprojekt § 117 (2) SGB XI - Entbürokratisierung von externen Qualitätsprüfungen“ und bestätigt die bisherige Praxis.

Einrichtungen sprechen sich mehrheitlich für getrennte Prüfungen aus

Gemeinsame Kontrollen von Heimaufsicht und MDK führten zu erheblichem Mehraufwand, eingeschränkter Flexibilität und unzureichenden Beratungsmöglichkeiten. Im Laufe des Projekts wurde deutlich, dass es sich um grundlegend unterschiedliche Prüfungen handelt und sich nur 10 Prozent der Einrichtungen dafür eignen, beide Prüfungen gleichzeitig durchzuführen. Die betroffenen Einrichtungen sprachen sich deshalb mehrheitlich für die ursprünglich getrennten Prüfungen aus.

Weiterführende Information

Das Modellprojekt wurde seit Oktober 2013 vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) Baden-Württemberg, den Landesverbänden der Pflegekassen, der örtlichen Heimaufsichtsbehörde Ludwigsburg sowie Pflegeeinrichtungen aus dem Landkreis Ludwigsburg durchgeführt.

Qualität in der Pflege: Dienste und Einrichtungen auf dem Prüfstand

Weiterführende Links

FAQ „Prüfung von stationären Pflegeeinrichtungen durch die Heimaufsicht und den MDK in Baden-Württemberg“ (PDF)

Zusammenfassung Projektbericht Modellprojekt „Entbürokratisierung von externen Qualitätsprüfungen in Baden-Württemberg“ (PDF)

Projektbericht Modellprojekt „Entbürokratisierung von externen Qualitätsprüfungen“ § 117 (2) SGB XI Phase I (PDF)

Projektbericht Modellprojekt „Entbürokratisierung von externen Qualitätsprüfungen“ §117 (2) SGB XI Phase II (PDF)